

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag)

Erlassen am 25. September 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 21. August 2012¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

Gewählte Lehrperson a) Grundsatz

Art. 64. Schulgemeinde und gewählte Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Führt die politische Gemeinde die Volksschule und wurde einer Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen³, wird das Arbeitsverhältnis zwischen Schulkommission und Lehrperson begründet.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹ ABI 2012, 2793 ff.

² sGS 213.1.

³ Art. 91 und 92 GG, sGS 151.2.